

Satzung

über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 11, 16 und 20 AbmG vom 06.08.1981
(GVBl. S. 318) erläßt die Gemeinde Gerbrunn folgende

S a t z u n g

§ 1

Für die Gemeinde Gerbrunn werden sieben Feldgeschworene bestellt. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmanns.

§ 2

Bei Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten

§ 3

Feldgeschworene, die aus gesundheitlichen Gründen den Pflichten ihres Amtes nicht mehr nachkommen können, sollen dies erklären. Sie scheiden dann aus dem aktiven Dienst aus und werden bei der Zahl der für die Gemeinde bestellten Feldgeschworenen nicht mehr mitgerechnet. Zu den Beratungen und Veranstaltungen werden sie weiter zugezogen. Das volle Stimmrecht im Kollegium ist den aktiven Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerbrunn, den 27.07.1984



Lorke
Erster Bürgermeister